



Ethische Richtlinien des AMVS – ASMA

1 Einleitung

Die «Ethischen Richtlinien des AMVS» bestimmen die Grundsätze und Regeln, zu denen sich Naturheilpraktiker/innen mit eidg. Diplom in Ayurveda-Medizin bei der Ausübung ihres Berufes und als A-Mitglieder dieses Verbandes verpflichten. Sie halten sich mit hoher Verantwortung an die darin enthaltenen Prinzipien. Diese bilden die Grundlagen für eine verantwortungsvolle Umsetzung in der Praxis. Die Ethischen Richtlinien des AMVS sind Teil der Vereinbarungen über die A-Mitgliedschaft im Verband und werden handschriftlich unterzeichnet.

«Ethische Richtlinien» unterstützen über den eigentlichen Inhalt hinaus die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung. Dies ist ein ständiger Prozess der Reflexion und Evaluation.

Ausschlaggebend bei der Anwendung dieser ethischen Richtlinien ist zudem, dass Verbands-Mitglieder sich bewusst sind, dass die Anwendung eines ethischen Standards je nach Kontext variieren kann. Die ethischen Standards sind nicht allumfassend. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Verhalten im ethischen Kodex nicht ausdrücklich erwähnt wird, bedeutet nicht, dass es zwangsläufig ethisch oder nicht ethisch ist.

2 Grundsatz

Naturheilpraktiker/innen mit eidg. Diplom in Ayurveda-Medizin üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und den Geboten der Menschlichkeit aus, ungeachtet von Nationalität, Religion, Hautfarbe, politische Überzeugung oder sozialem Status.

3 Grundhaltung

- Naturheilpraktiker/innen mit eidg. Diplom in Ayurveda-Medizin arbeiten mit der Intention, die Gesundheit ihrer Patienten zu schützen, zu fördern und wiederherzustellen. Die Beziehung in der Behandlung wird bewusst reflektiert.
- Der Mensch wird als Einheit von Körper, Geist und Seele wahrgenommen. Die Auswahl der Behandlungen erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Geist-Körper Konstitution sowie der sozialen und ökonomischen Möglichkeiten eines Patienten.
- Achtsamkeit und Verantwortlichkeit für die eigenen Grenzen sind Eckpfeiler professioneller Berufsausübung.



4 Fortbildung

- Qualifizierte Arbeit setzt voraus, dass Mitglieder ihre fachlichen und berufsspezifisch überfachlichen Qualitäten kontinuierlich weiter entwickeln und sich darin weiter bilden. Sie halten die die Weiterbildungsvorgaben des AMVS ein.

5 Verhaltensregeln

- Die Mitglieder respektieren die Autonomie, die Würde und die Integrität der Patienten. Die Beziehung in der Behandlung wird bewusst reflektiert und darf nicht missbraucht werden. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo Verbands-Mitglieder ihr Behandlungsangebot verlassen, um ihre persönlichen Interessen (emotionaler, wirtschaftlicher, sozialer, sexueller Art usw.) zu verfolgen, und dadurch Patienten ausnützen oder schädigen. Die Verantwortung dafür liegt beim Verbands-Mitglied.

6 Aufklärungspflicht

- Verbands-Mitglieder informieren ihre Patienten vor Beginn über die Art und Weise der Behandlung, die Möglichkeiten und Grenzen sowie über die Kosten. Sie drängen niemanden, eine Behandlung zu beginnen oder fortzusetzen und verrechnen dem Berufsstand angemessene Honorare.

7 Schweigepflicht

- Ohne schriftliches Einverständnis eines Patienten gilt das Berufsgeheimnis. Eine strikte Verschwiegenheit gegenüber Dritten ist zu wahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was Mitglieder des AMVS in der Ausübung ihres Berufes sehen, erkennen, feststellen, enthüllen oder zufällig entdecken.
- Für Behandlungsfragen ist es zulässig, sich mit Fachpersonen, welche auch der Schweigepflicht unterstellt sind, auszutauschen. Dazu muss der Patient seine schriftliche Einwilligung geben, dass seine Daten auch an andere Therapeuten/Ärzte etc. weitergegeben werden dürfen.
- Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist gegeben, wenn die Patienten eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen.

8 Dokumentationspflicht

- Mitglieder des AMVS dokumentieren in der Ausübung des Berufes gemachte Feststellungen, Diagnosen, getroffene Massnahmen und angewandte Therapien mit schriftlichen Aufzeichnungen, welche bei Bedarf Patienten zur Verfügung gestellt werden müssen (kostenpflichtig).
- Akten und Unterlagen, ob schriftlich, auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien vorhanden, sind vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und zu verwalten. Geltende Datenschutzrichtlinien sind zu kennen und einzuhalten.
- Aufzeichnungen sind nach einer Behandlung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren



9 Beendigung einer Behandlung

- Behandlungen werden in gegenseitigem Einverständnis beendet. Sie sind auch zu beenden, wenn ein Mitglied mit seinen Fachkompetenzen oder Belastungen an die Grenzen seiner Belastbarkeit kommt, der Patient die Behandlung nicht länger braucht, davon nicht profitiert oder sie nicht mehr will.
- Bei einer einseitigen Beendigung durch ein Verbands-Mitglied ist für den Patienten ein adäquater Ersatz oder anderweitige Unterstützung vorzuschlagen.

10 Kollegiales Verhalten

- Die Arbeit anderer Therapeuten und anderer involvierter Fachpersonen ist angemessen zu respektieren und, wo immer angezeigt und sinnvoll, mit diesen zusammen zu arbeiten.
- Berufliche Meinungsverschiedenheiten werden in beruflichen Foren sachlich ausgetragen. Sie dürfen nicht Anlass zu öffentlicher oder dem Patienten gegenüber geäusselter Polemik werden.
- Verbands-Mitglieder vermeiden es, persönliche oder familiäre Situationen von Fachpersonen im Gesundheitswesen an Patienten weiter zu geben oder durch Konkurrenzgebaren Kolleg(inn)en zu desavouieren.
- Mitglieder wägen verantwortungsvoll ab, ob sie Patienten, welche schon anderweitig in Behandlung sind, therapieren.

11 Öffentlichkeitsarbeit

- Verbands-Mitglieder gewährleisten in ihren Werbeauftritten und der Öffentlichkeitsarbeit und Honorargestaltung Genauigkeit, Offenheit und Transparenz. Sie verzichten auf Lockvogel-Angebote und übertriebene Anpreisungen.
- Verbands-Mitglieder setzen sich für die Bewahrung der traditionellen Werte des Ayurveda als Heilkunde ein (siehe auch «Benchmarks Ayurveda» der Weltgesundheitsorganisation WHO).

12 Ethikkommission

- Die Ethikkommission des Verbandes wird tätig, wenn sie Kenntnis über ein möglicherweise unethisches Verhalten eines Mitgliedes erhält. Die Zusammensetzung der Kommission und das Verfahren sind in den Statuten und Geschäftsordnung geregelt.

Hergiswil, 19. Dezember 2019